

## **Reglement für den Grubenmann-/Burri-Fonds**

vom 29. Januar 2008  
Stand vom 1. Juli 2014

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005<sup>2</sup>,

*verordnet:*

### Art. 1 Zweck<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Grubenmann-/Burri-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1920 sowie auf ein Legat aus dem Jahre 1987 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft<sup>4</sup>, dessen Zinsertrag und Kapital folgenden Zwecken dient:

- a) zur finanziellen Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden beider Hochschulen Zürichs auf den erdwissenschaftlichen Exkursionen;
- b) für Stipendien von Studierenden des Studiengangs Erdwissenschaften;
- c) Für die Prämien im Zusammenhang mit den ETH-Medaillen des Departements Erdwissenschaften
- d) zur finanziellen Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Geochemie und Petrologie.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

<sup>3</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.12.2014, in Kraft rückwirkend seit 01.07.2014

<sup>4</sup> Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

## Art. 2 Verfügungsberechtigung<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Beiträge aus dem Fonds werden vom Rektor/von der Rektorin der ETH Zürich gestützt auf einen Antrag oder Mitbericht der Leitung des Departements Erdwissenschaften der ETH Zürich (betr. Art. 1 Bst. a und b) respektive dem Vorsteher des Instituts für Geochemie und Petrographie (betr. Art. 1 Bst. d) bewilligt.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Prämien gemäss Art. 1 Bst. c erfolgt durch das Rektorat an die Gewinner der ETH-Medaillen.

## Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

<sup>2</sup> Das Interne Audit des ETH-Bereichs<sup>6</sup> übt die Finanzaufsicht aus.

<sup>3</sup> Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

## Art. 4 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 09.12.2014, in Kraft rückwirkend seit 01.07.2014

<sup>6</sup> Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)